

FACHINFO:

**Sozialhilfe und Elternunterhalt
Wer trägt die Pflegeheimkosten?**

3. Auflage 2006

Jürgen Greß

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Rechtsanwälte Hoffmann & Greß

Dauthendeyst. 2

81377 München

Telefon: (089) 76 73 60 70

Telefax: (089) 76 73 60 88

info@hoffmann-gress.de

www.hoffmann-gress.de

Elternunterhalt

Inwieweit müssen Kinder für die Pflegeheimkosten ihrer betagten Eltern aufkommen? Was kann das Sozialamt fordern?

I. Vorbemerkung

Viele ältere Menschen machen sich Sorgen, wer einmal für die Kosten aufkommen muss, wenn sie in einem Altenheim oder Pflegeheim ihren Lebensabend verbringen. Die Leistungen aus der Pflegeversicherung (SGB XI) reichen bei dem Aufenthalt in einem Pflegeheim bereits jetzt häufig nicht aus, um die sich fortlaufend steigernden Heim- und Pflegekosten abzudecken. Der **Heimbewohner** muss daher in der Regel sein Einkommen und Vermögen zur Deckung der Heimkosten verwenden und verbrauchen.

Reicht das Einkommen (Rente und sonstige Einkünfte) nicht aus und ist das Vermögen (Barvermögen oder auch Immobilien) aufgebraucht, dann trägt der **Sozialhilfeträger** im Rahmen der Grundsicherung (§§ 42 ff SGB XII) und Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff SGB XII) regelmäßig die ungedeckten Heimkosten.

Das Sozialamt nimmt jedoch grundsätzlich **unterhaltspflichtige Kinder** für die übernommenen Heimkosten der Eltern in Anspruch (soweit nicht Leistungen der Grundsicherung erbracht werden). Zu diesem Zweck fordert das Sozialamt in einem Fragebogen von den Kindern umfassende Auskünfte zu ihren familiären Verhältnissen und ihrer Einkommens- und Vermögenssituation. Anschließend berechnet das Sozialamt, in welcher Höhe sich die Kinder an den Heimkosten der Eltern beteiligen müssen.

II. Kostenbeitrag des Heimbewohners selbst

Aus Einkommen: kein Freibetrag; dem Heimbewohner bleibt nur ein Taschengeld (sog. Barbetrag) von monatlich € 88,00
Aus Vermögen: Freibetrag regelmäßig € 2.600,00

Mögliches Vorgehen zum Schutz des Vermögens:

Ø Vermögen rechtzeitig verschenken bzw. übertragen

Problem: innerhalb der 10-Jahres-Frist besteht hinsichtlich einer Schenkung ein Rückforderungsanspruch, den das Sozialamt gegenüber dem Beschenkten geltend machen kann (§ 528 BGB)

Ø Private Pflegezusatzversicherung zur Absicherung evtl. ungedeckter Heimkosten (bis zu einem Alter von 65 Jahren möglich, vergleichsweise günstige monatliche Beiträge)

Zum Einkommensbeitrag des Ehegatten des Heimbewohners:

Die beiden Ehepartner bilden eine sogenannte Bedarfsgemeinschaft. Das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft ist für die Heimkosten einzusetzen (§§ 85, 87 SGB XII), soweit die Einkommensgrenze, die sich ergibt aus dem Grundbetrag von € 682,00, dem Familienzuschlag und den Kosten der Unterkunft, überschritten ist. Unterhalb dieser Einkommensgrenze sollte das Einkommen des Heimbewohners nur in Höhe der durch den Heimaufenthalt ersparten häuslichen Lebenshaltungskosten einzusetzen (§ 82 Abs. 4 Satz 1 SGB XII) sein. Eine gesetzliche Neuregelung und eventuelle Änderungen steht jedoch an.

III. Kostenbeitrag der unterhaltspflichtigen Kinder

1. Voraussetzungen der Unterhaltspflicht:

- Ø Unterhaltsbedarf
- Ø Unterhaltspflicht:
 - nur bei Verwandten in gerader Linie, also sämtliche Kinder und evtl. Enkelkinder, nicht Geschwister des Heimbewohners oder Ehegatte des Kindes
 - nicht bei Verwirkung des Unterhaltsanspruchs nach § 1611 I BGB (kommt vor allem in Betracht, wenn der jetzt bedürftige Elternteil gegenüber dem Kind seine Unterhaltspflicht nicht erfüllt hatte)
- Ø Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Kindes (vgl. unten 2.)
- Ø Bei Geschwistern wird die Inanspruchnahme anteilig entsprechend der individuellen Leistungsfähigkeit vorgenommen.

2. Zur Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Kindes:

a) Einkommenseinsatz / Freibeträge (gemäß Unterhaltsrechtl. Leitlinien der Familiensenate, SüdL, Stand 01.07.2005):

Selbstbehalt € 1.400,00 zzgl. € 1.050,00 für Ehepartner ohne eigene Einkünfte (einschließlich € 450,00 für Unterkunft und Heizung, bei Ehepaaren € 800,00). Ist die tatsächliche Miete höher, erhöhen sich entsprechend die Freibeträge. Weitere Freibeträge bestehen für unterhaltsberechtigter Kinder (gemäß der Düsseldorfer Tabelle, nach Altersstufen und Nettoeinkommen gestaffelt).

Unterhaltspflichtige Einkünfte sind:

- Ø Arbeitseinkommen, abzüglich Steuern, Sozialversicherung, berufsbedingte Aufwendungen (pauschal 5 % vom Nettogehalt), Beiträge für zusätzliche Altersvorsorge (bis zu 5 % des Bruttoeinkommens) etc.
- Ø Sozialleistungen mit Lohnersatzfunktion, z. B. Arbeitslosengeld, Renten etc.
- Ø Einkommen von Selbständigen
 - Ermittlungsgrundlage sind Gewinn- und Verlustrechnung der letzten 3 Jahre
 - Abziehen sind insbesondere Steuern und Aufwendungen für Altersvorsorge (max. etwa 20 %) und Krankenversicherung
- Ø Wohnvorteil durch mietfreies Wohnen im eigenen Haus
- Ø Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung
- Ø Abziehen sind Ausgaben wie Kinderbetreuung, Besuchskosten, Versicherungsbeiträge, Verbindlichkeiten, Schuldzinsen, grundsätzlich alle Ausgaben, die auch bereits vor Eintritt der Unterhaltspflicht erfolgten
- Ø Einkünfte und Vermögen des Ehegatten nach aktueller Rechtsprechung unter Umständen auch zu berücksichtigen – problematisch!

b) Einsatz des Vermögens:

- Ø nicht soweit zur Deckung des Eigenbedarfs erforderlich, z. B. Betriebsvermögen, Landwirtschaft
- Ø angemessenes selbstgenutztes Familienheim grundsätzlich geschützt
- Ø sog. „Notgroschen“, Höhe ungeklärt, Einzelfallentscheidung; rechtliche Situation ist jedoch unübersichtliche. Es gibt **keine** festen Grenzen. Die Sozialämter gestehen in der Regel einen Vermögensfreibetrag von € 25.000,00 (zusätzlich zur selbstgenutzten Immobilie) bis € 75.000,00 (ohne selbstgenutzte Immobilie) zu.

3. Zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs:

Der Sozialhilfeträger müsste anstelle des Heimbewohners dessen auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch (§ 94 SGB XII) **auf dem Zivilrechtsweg vor dem Amtsgericht einklagen**, falls sich die Kinder weigern, Unterhalt zu zahlen.

Die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs ist ausnahmsweise dann ausgeschlossen, wenn dies für das in Anspruch genommene Kind eine unbillige Härte darstellen würde (§ 94 Abs. 3 Nr. 2 SGBXII), also z. B. soziale Belange vernachlässigt würden.

IV. Fazit

Viele Kinder dürften zu stark vom Sozialamt in Anspruch genommen werden. Die Berechnungen der Sozialämter zur Unterhaltspflicht der Kinder sind häufig unvollständig und fehlerhaft. Dies dürfte zum einen an der komplexen und schwierigen Rechtsmaterie liegen, zum anderen fehlen zur Höhe des Elternunterhalts klare und einheitliche Regelungen. Darüber hinaus können den Kindern beim Ausfüllen der Fragebögen leicht aus Unkenntnis Fehler unterlaufen, die zu einer überhöhten Inanspruchnahme durch den Sozialhilfeträger führen. Beispielsweise wird das monatlich verfügbare Einkommen zu hoch angegeben, weil Abzugsposten nicht gesehen werden. Häufig werden auch Immobilien zu hoch bewertet.

Das Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 23.10.2002 stärkte die Position der unterhaltspflichtigen Kinder gegenüber den Sozialämtern. Nach der Entscheidung des BGH darf die Inanspruchnahme für die Heimkosten der Eltern **den eigenen angemessenen Unterhalt der Kinder (einschließlich der angemessenen Altersversorgung) nicht beeinträchtigen**.

Entscheidend für die Bemessung des angemessenen Unterhalts der Kinder sei **die Lebensstellung, die dem Einkommen, Vermögen und sozialem Rang der Kinder entspreche**. Auch die höchstrichterliche Rechtsprechung in den vergangenen 2 Jahren stärkte überwiegend die Position der unterhaltspflichtigen Kinder.

Es dürfte sich daher in vielen Fällen lohnen, gegen die Unterhaltsberechnung des Sozialamts vorzugehen. Auch Kinder, die bereits Zahlungen an das Sozialamt leisten, können jederzeit eine Neuberechnung fordern. Es empfiehlt sich jedoch wegen der schwierigen Rechtsmaterie dringend, hierzu die **Hilfe eines fachkundigen Rechtsanwalts** in Anspruch zu nehmen.